



BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:
FB Finanzen

VORL.NR. 076/22

Sachbearbeitung:
Klöss, Elfriede
Datum:
17.02.2022

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Wirtschaftsausschuss	08.03.2022	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	23.03.2022	ÖFFENTLICH

Betreff: Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes
Bezug SEK: ---

Beschlussvorschlag:

Der kalkulatorische Zinssatz im städtischen Haushalt der Stadt Ludwigsburg wird rückwirkend zum 01.01.2022 auf 3,0 % festgelegt.

Sachverhalt/Begründung:

Der kalkulatorische Zinssatz ist - wie der Name sagt - eine kalkulatorische Größe und kommt insbesondere in der Kostenrechnung bei der Gebührenkalkulation zum Ansatz. Mit dem kalkulatorischen Zins wird bei der Gebührenbemessung eine angemessene Verzinsung des in der jeweiligen Einrichtung gebundenen Anlagevermögens berücksichtigt (§ 14 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz).

Nach der derzeitigen Rechtslage (vor allem VGH Baden-Württemberg Urteil vom 03.11.1987- 2 S 887/86 -) steht die Entscheidung über alle in den Gebührensatz einzustellenden Kostenfaktoren, die sich nicht rein rechnerisch, sondern nur im Wege von Schätzungen oder finanzpolitischen Bewertungen ermitteln lassen, wegen des unmittelbaren Zusammenhangs mit der Entscheidung über die Höhe des Gebührensatzes allein dem Gemeinderat als dem zuständigen Rechtssetzungsorgan zu. Der Zinssatz, nach dem das Anlagekapital zu verzinsen ist, muss „angemessen“ sein. Insoweit ist den Gemeinden ein gerichtlich nur beschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum eingeräumt. Als „angemessen“ ist in der Regel ein Mischzinssatz anzusehen, der sich aus Eigen- und Fremdzinsen nach dem durchschnittlichen Verhältnis der Eigen- und Fremdfinanzierung ergibt (VGH Baden-Württemberg Urteil vom 27.10.1983 - 2 S 199/80 -).

Nach welcher Methode und in welcher Höhe der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals zu ermitteln ist, hat der Gemeinderat nach Ermessen festzulegen. Sowohl die Höhe des Zinssatzes als auch die Ermittlungsmethoden müssen deshalb aus der vom Gemeinderat zu billigenden Gebührenkalkulation oder aus sonstigen ihm unterbreiteten und von ihm gebilligten Unterlagen hervorgehen.

Bei der Festlegung des Zinssatzes dürfte es aus Gründen einer möglichst langfristig kalkulierbaren Gebührenbelastung gerechtfertigt sein, als Zinssatz einen langfristigen Mittelwert zu wählen, dem die Zinsentwicklung über einen zurückliegenden mehrjährigen Zeitraum zu Grunde gelegt ist. Ein solcher langfristiger Mittelwert macht die ständige Anpassung der Anlagekapitalverzinsung für einen entsprechenden künftigen Zeitraum so lange entbehrlich, wie der vor diesem Zeitraum sich ergebende durchschnittliche Zinssatz von dem bisher ermittelten nicht wesentlich abweicht.

Die Zinsen auf dem Kreditmarkt sind seit der Jahrtausendwende und insbesondere dann wieder seit 2009 erheblich gesunken, so dass eine Reduzierung des Zinssatzes von bisher 5,5 % ab dem 01.01.2022 erforderlich wird. Diese Anpassung hat keine gravierende unmittelbare Auswirkung auf den städtischen Haushalt, da - mit Ausnahme der ausgegründeten Abwasserbeseitigung - kein Gebührenhaushalt eine volle Kostendeckung erzielt.

Die Berechnung basiert auf einer Berechnungsmethode, die rechtlich zulässig und anerkannt ist. Dabei wird die Eigen- bzw. Fremdkapitalquote nach der in den Körperschaftssteuer Richtlinien der Steuerbehörden üblichen 30 % / 70 % - Regelung festgelegt. Demnach ist ein Betrieb ordentlich mit Kapital ausgestattet, wenn er eine Eigenkapitalquote von mindestens 30 % ausweisen kann. Die Effektivzinssätze für langfristige Darlehen bzw. für Geldanlagen werden aus den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank erhoben. Dabei wird für Geldanlagen der Zinssatz für Inhaberschuldverschreibungen verwendet und für Kredite der Zinssatz für Kommunalkredite mit einer Zinsbindung von 10 Jahren.

Im Rahmen der von der Rechtsprechung zugelassenen Grenzen ist es zulässig, jeweils um bis zu 0,5 % auf- oder abzurunden.

Der kalkulatorische Mischzinssatz errechnet sich demnach wie folgt:

	Zinssätze für Kommunalkredite (Zinsbindung 10 Jahre)	Zinssätze für festverzinsliche Wertpapiere
2001	5,3%	4,8%
2002	5,2%	4,7%
2003	4,4%	3,7%
2004	4,3%	3,7%
2005	3,6%	3,1%
2006	4,1%	3,8%
2007	4,7%	4,3%
2008	5,7%	4,2%
2009	4,0%	3,2%
2010	3,6%	2,5%
2011	3,7%	2,6%
2012	2,7%	1,4%
2013	2,4%	1,4%
2014	1,9%	1,0%
2015	1,2%	0,5%
2016	1,0%	0,1%
2017	1,2%	0,3%
2018	1,3%	0,4%
2019	0,7%	-0,1%
2020	0,6%	-0,2%
Durchschnittlicher Zinssatz (2001-2020)	3,1%	2,3%

Berechnung des kalkulatorischen Mischzinssatzes

Durchschnittlicher Zinssatz für langfristige Darlehen				
01.01.2001 - 31.12.2020	3,1% x	70 v.H.	Fremdkapital	= 2,2%
Durchschnittlicher Zinssatz für festverzinsliche Wertpapiere				
01.01.2001 - 31.12.2020	2,3% x	30 v.H.	Eigenkapital	= 0,7%
Kalkulatorischer Zinssatz 2022				2,9%

Die Verwaltung schlägt vor, den kalkulatorischen Zinssatz wie berechnet aufgerundet auf **3,0 %** neu festzusetzen und damit der Zinsentwicklung Rechnung zu tragen.

Von der Möglichkeit, die kalkulatorischen Zinsen in den Teilergebnishaushalten darzustellen (vgl. §4 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung), macht die Stadt Ludwigsburg keinen Gebrauch.

Unterschriften:

Harald Kistler

Elfriede Klöss

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein		Gesamtkosten Maßnahme/Projekt: EUR	
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt		Produktgruppe		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart				
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input type="checkbox"/> Ja		
		<input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag

Klimatische Auswirkung (THG-Emissionen)?				
<input type="checkbox"/> KlimaCheck hat bereits stattgefunden in Vorl.Nr.				
<input type="checkbox"/> --	<input type="checkbox"/> -	<input checked="" type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> +	<input type="checkbox"/> ++
Stark negative Klimawirkung	Negative Klimawirkung	Keine oder geringe Klimawirkung	Positive Klimawirkung	Stark positive Klimawirkung
Begründung:				
Beim kalkulatorischen Zinssatz handelt es sich lediglich um eine Rechengröße.				
Alternativvorschlag (nur bei stark negativer Klimawirkung auszufüllen):				

Verteiler:
20



LUDWIGSBURG

NOTIZEN